

Beitragssordnung der Turnvereinigung Steele 1863 e.V.

§ 1 Die Beitragsordnung (BeitrO) regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein gemäß § 6 der Vereinssatzung. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 1. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

a) Der Jahresbeitrag ab dem 01.01.2026 beträgt:

| | |
|--|-----------------|
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre ¹ | 108,00 € |
| Erwachsene (ohne Fitness) | 168,00 € |
| Erwachsene Zuschlag Fitness | 120,00 € |
| Erwachsene (nur Fitness) | 180,00 € |
| Ehepaare/Lebensgemeinschaften | 300,00 € |
| Familien | 330,00 € |
| Eltern/Kind-Turnen | 108,00 € |
| Eltern/Kind-Turnen (Geschwisterkind) | 36,00 € |
| Passive Mitglieder | 70,00 € |

Ehepaare im Sinne dieser BeitrO sind Verheiratete oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Personen in einem gemeinsamen Haushalt.

Familien im Sinne dieser BeitrO sind Eltern (Ehepaare oder in eheähnlichen Verhältnissen lebende Personen) zusammen mit ihren Kindern in einem gemeinsamen Haushalt.

b) Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig **10,00 €** pro Mitglied.

c) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Einzug des Beitrages durch Lastschrift erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise im März jeden Jahres, bei halbjährlicher Zahlungsweise im März und September jeden Jahres. Die SEPA Ankündigung muss mind. 5 Tage vor Einzug erfolgen. Der Beitrag für passive Mitglieder ist im März jeden Jahres fällig. Anfallende Stornogebühren gehen, sofern sie das Mitglied zu verantworten hat, zu Lasten des Mitgliedes.

3. Mitglieder, die **nicht** am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens Ende März jeden Jahres, zuzüglich einer Gebühr von **3,00 € pro Zahlung**.

Beitragskonto des Vereins:

Sparkasse Essen
IBAN: DE44 3605 0105 0001 2082 06
BIC: SPESDE3EXXX

4. Bei Vollendung des 18. Lebensjahres wird ab dem nächstfolgenden Zahlungstermin der Erwachsenenbeitrag fällig. Eine Einbeziehung in den Familienbeitrag ist dann nicht mehr möglich.

¹ Erwachsene in Ausbildung, Schulausbildung oder Studenten (nur mit Nachweis) bis 25 Jahre.

Beitragssordnung der Turnvereinigung Steele 1863 e.V.

§ 3 Rückständige Beiträge werden angemahnt. Der Verein erhebt für die 2. Mahnung Mahngebühren in Höhe von **10,00 €**.

§ 4 Änderungen im Mitgliedschaftsverhältnis müssen schriftlich bei der Geschäftsstelle mitgeteilt werden. Über Änderungen des Wohnortes und der Bankverbindung ist die Geschäftsstelle unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Mitglieder mit einer befristeten Mitgliedschaft (Kurse) nach § 3 der Vereinssatzung zahlen den Beitrag, der mit der Ausschreibung des Angebotes bekannt gegeben wird. Dieser Beitrag berechtigt nur zur Teilnahme an dem befristeten Angebot.

§ 6 Aufschläge zum Mitgliedsbeitrag

1. Für die Benutzung des Fitnessraumes wird ein Zuschlag von jährlich **120,00 €**, zusammen mit dem Vereinsbeitrag, erhoben. Für die Einlasskarte ins Fitnessstudio wird **15,00 €** Pfand, ebenfalls zusammen mit dem Vereinsbeitrag, erhoben.
Die Benutzung des Fitnessraumes ist erst ab 18 Jahren möglich.
2. Der Spartenbeitrag für unser Nichtschwimmerangebot im Oststadtbad beträgt pro Quartal **60,00 €** und ist per Überweisung oder bar zu zahlen.
3. Weitere Zuschläge für kostenintensive Bereiche werden zurzeit nicht erhoben. Sollten diese Aufschläge aus wirtschaftlichen Gründen erforderlich werden, wird die BeitrO entsprechend geändert.
Die betroffenen Mitglieder werden frühzeitig unterrichtet.

§ 7 Sonderregelungen

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser BeitrO unwirksam sein sollten oder diese BeitrO Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.

§ 9 Diese BeitrO tritt zum 01.01.2026 in Kraft.